

## **BGer 2C\_307/2017 vom 20. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_307\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_307_2017)

FR: TF 2C\_307/2017 du 20 mars 2017

IT: TF 2C\_307/2017 del 20 marzo 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C\_307/2017

Urteil vom 20. März 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Klopfenstein.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Kanton Bern, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion.

Gegenstand

Strassenverkehrssteuer (zweites Halbjahr 2015 und Mahngebühr)

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,  
Verwaltungsrechtliche Abteilung, Einzelrichter, vom 3. März 2017.

Nach Einsicht

in das Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts (Einzelrichter) vom 3. März 2017, mit welchem dieses auf eine Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ gegen einen Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (betreffend Strassenverkehrssteuern bzw. Mahngebühr) nicht eingetreten ist,

in die von A. \_\_\_\_\_ hiegegen am 20. März (Postaufgabe 18. März) 2017 beim Bundesgericht eingereichte Eingabe ("Rechtsvorschlag/Einsprache"), mit welcher er sinngemäss die Aufhebung des genannten Urteils verlangt,

in Erwägung,

dass gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) für das Bundesgericht bestimmte Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung enthalten müssen und in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt haben soll,

dass die Begründung sachbezogen sein muss und sich die Beschwerde führende Partei gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen hat,

dass sich, wird wie vorliegend ein Nichteintretensentscheid angefochten, die Beschwerdebegründung auf die Eintretensfrage vor der Vorinstanz zu beziehen und zu beschränken hat (vgl. Urteil 2C\_71/2016 vom 9. März 2016 E. 2, in: StR 71/2016 S. 605),

dass sich der Eingabe vom 18. März 2017 zum einzigen massgeblichen Verfahrensgegenstand, nämlich zur Frage, ob das Verwaltungsgericht auf die dort eingereichte Beschwerde entgegen den in seinen Erwägungen genannten verfahrensrechtlichen Gründen hätte eintreten müssen, nichts entnehmen lässt,

dass auf die - überdies jeglichen prozessualen Anstand verletzende -Beschwerde daher durch den Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter ( Art. 32 Abs. 1 BGG ) im vereinfachten Verfahren aufgrund des offensichtlichen Fehlens einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Einzelrichter, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. März 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Klopfenstein

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.